

N i e d e r s c h r i f t

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle über den Widerrufsanspruch des Preussischen Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1923 gegen die Zulassung der drei Filme

" Die Frau mit den Millionen".

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke
als Vorsitzender
Spiess (Lichtspielgewerbe)
Tövote (Kunst und Literatur)
Pastor Bohn und
Diakon Weigt (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.



Das Preussische Ministerium des Innern war vertreten durch Herrn Oberregierungs-Rat Bandmann.

Für das Auswärtige Amt waren erschienen: Geh. Legations-Rat Padel, Legationsrat Dr. Sievers, Legationsrat Clodius.

Die durch den Antrag betroffene Gesellschaft war vertreten durch Dr. Marsbach, der den Antrag stellte, den Schriftsteller Dr. Landsberger, der an Ort und Stelle erschienen war, als Sachverständigen zu hören.

Die Kammer beschloß, beide Verhandlungen zu verbinden. Sie beschloß ferner, den Schriftsteller Dr. Landsberger als Sachverständigen zu hören. Die Sachverständigen wurden gehört.

Die herstellende Gesellschaft äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern vom 19.6.1923 auf Widerruf der drei Filme "Die Frau mit den Millionen" wird mit folgender Maßgabe zurückgewiesen:

I. An Bildfolgen sind verboten: im II. Teil "Der Prinz ohne Land" im V. Akt hinter Titel 2 eine Darstellung, auf welcher gezeigt wird, wie durch den leeren Thronsaal der Schah von Dagestan sich mit ratlosen Kopfschütteln bewegt. Länge: 14 Meter.

II. Folgende Titel sind verboten:

1. In sämtlichen drei Filmen darf der Name Leonides Kleptomanides

- nicht gezeigt werden. Es darf dafür "Leo Manides" gesetzt werden.
2. In sämtlichen 3 Filmen dürfen die Worte "Grieche", "Griechen" nicht genannt werden. Sie dürfen ersetzt werden durch "Ein dicker Mann".
3. Der Haupttitel des dritten Teils, der bisher "Konstantinopel-Paris" lautete, darf das Wort "Konstantinopel" nicht führen. Dafür darf gesetzt werden: "Dagestan-Paris".
4. Im I. Teil "Der Schuß in der Pariser Oper" Titel 21 "Auf die paar Menschen, die dabei kaputt gegangen sind, kommt es ja schließlich nicht an", sind zu entfernen. Die Schlußworte: "Wenn man schließlich 10 Millionen Francs verdienen kann", sind nicht beanstandet. 6 Meter.
5. Im II. Teil "Der Prinz ohne Land" II. Akt ist der Titel 4: "Inzwischen bereitete sich Prinz Selim, der Thronerbe von Dagestan in Budapest eifrig auf seine Herrscherpflichten vor" zu entfernen. Dafür darf gesagt werden: "Inzwischen vergnügte sich Prinz Selim, der Thronfolger von Dagestan, sorglos in Budapest." 8 Meter.

Die herstellende Firma gab die Erklärung ab, daß sie die angeordneten Ausschnitte vornehmen und die verbotenen Bildfolgen zur Verwahrung übergeben werde.

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt der drei Filme, von denen jeder ein selbständiges Ganzes bildet, deren Handlung aber miteinander verbunden ist, besteht nach Entfernung der angeordneten Ausschnitte aus lustspielmässigen Schilderungen, deren Wirkung auf Situationskomik und filmmässige Ausstattung abgestellt ist. Dieser Inhalt gibt nach Feststellung der Kammer zu Beanstandungen im Sinne des Lichtspielgesetzes keinen Raum.

Der Widerrufsanspruch ist damit begründet, daß im Hintergrund der Handlung der Kampf der Türkei gegen die Armenier geschildert wird, daß ein Hauptträger der Handlung den Namen Kleptomanides führt und daß sowohl seitens der türkischen wie seitens der griechischen Regierung aus diesen Gründen Vorstellungen erhoben worden sind, deren Nichtbefolgung eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu diesen Staaten nach sich ziehen könnte. Die gutachtlichen Äusserungen des Auswärtigen Amtes bestätigen, daß durch die Vorführung dieser Filme tatsächlich eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu diesen Staaten eingetreten ist.

Dem Widerrufsanspruch ist durch die angeordneten Ausschnitte insofern

stattgegeben, als der Name Kleptomanides in Manides abgeändert worden ist. Da der Träger dieses Namens im übrigen eine zwar possenhafte aber keineswegs Griechenland verletzende Rolle spielt, war die Kammer der Ansicht, daß durch die Abänderung des Namens den Vorstellungen des griechischen Staates hinreichend Rechnung getragen sei. Den türkischen Wünschen ist durch die angeordneten Ausschnitte insoweit entsprochen, als eine Darstellung, in der ein türkischer Sultan lächerlich gemacht wird und weitere Darstellungen, in denen ein türkischer Prinz als Karikatur gezeigt wird, ausgemerzt sind. Auch wurde angeordnet, daß die Bezeichnung Konstantinopel aus dem 3. Film zu entfernen ist.

Was die Erklärungen des Auswärtigen Amtes anlangt, daß diese 3 Filme die Beziehungen Deutschlands zur Türkei bereits gefährdet haben, so hegt die Kammer die Vermutung, daß eine solche Gefährdung nicht infolge der vorliegenden, sondern der früheren Fassung der Filme eingetreten ist, in denen durch die Zwischentitel darauf hingewiesen war, daß größere Teile der Handlung sich in der Türkei abspielen, während die jetzige Fassung jeglichen Hinweis auf die Türkei unterläßt und die Trachten der handelnden Personen Phantasiekostüme sind, die nur darauf hindeuten, daß die Handlung auf den Balkan spielt.

Sollte indes nach Feststellung der Kammer auch die vorliegende Fassung eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu einem auswärtigen Staat nach sich ziehen, so wäre eine solche Gefährdung nur aus Gründen denkbar, die ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens liegen, also etwa aus einer mißverständlichen oder übelwollenden Deutung einer an sich harmlosen und belanglosen Darstellung. Die Möglichkeit einer solchen Gefährdung kann aber im vorliegenden Fall nicht einen Versagungsgrund im Sinne des Lichtspielgesetzes bedeuten, denn das Lichtspielgesetz § 1 Absatz 2, letzter Satz trifft die Bestimmung, daß die Zulassung eines Bildstreifens nicht versagt werden könne aus Gründen, die ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens liegen.



H. Zuber

